

Professor Dr. Peter Krebs

Lösungshinweise für die Diplom-Vorprüfung für die Wirtschaftswissenschaftler Fach Zivilrecht

Fall 1 und Fragen 1 bis 5

Fall 1 (Die Lösung ist ausführlicher als sie angesichts der begrenzten Zeit erwartet wird.)

- I. Anspruch des K gegen L auf 200 € Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 276, 278, 249 S. 1, 251 Abs. 1 BGB (die §§ 276 ff. müssen nicht im Obersatz genannt werden).

Voraussetzungen sind ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen K und L im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB, bei dem eine zum Schutz des K bestehende Rücksichtnahmepflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB durch den Ladeninhaber L oder einen seiner Erfüllungsgehilfen in zu vertretender Weise verletzt wurde und ein hierdurch verursachter Schaden, der gemäß den Schadensersatzregeln der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen ist.

Indem K den Laden des L betritt, will er im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB einen Vertrag anbahnen. Mit dieser Anbahnung sind auch erhebliche Gefahren für die schon vorhandenen Rechtsgüter des K verbunden. Somit handelt es sich um ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinn des § 311 Abs. 2 BGB. Mit diesem sind Schutz- bzw. Rücksichtnahmepflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB zum Schutze der durch die Vertragsanbahnung gefährdeten Rechtsgüter verbunden. Da die Kunden ihre Aufmerksamkeit im Wesentlichen auf die Waren richten, besteht eine erhöhte Gefahr eines Diebstahls zu Lasten der Kunden, weshalb im Rahmen des Zumutbaren auch der Schutz der Kunden gegen Diebstähle mit zu den Verpflichtungen des L gehört. L hat der Verpflichtung durch Einsatz eines als zuverlässig bekannten Detektivs genügt. Ihm selbst ist daher keine Pflichtverletzung und erst recht kein vertreten müssen i. S. d. § 480 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 276 BGB vorzuwerfen.

L könnte jedoch eine Pflichtverletzung des D gemäß § 278 BGB zuzurechnen sein. D wurde von L mit dem Schutz der Kunden betraut, war also Erfüllungsgehilfe des L bezüglich des Schutzes des K. Die Selbständigkeit des D steht der Erfüllungsgehilfeneigenschaft nicht entgegen. Indem D trotz Kenntnis vom Taschendiebstahl nicht einschritt (eine Tatbestandsauslegung, D hätte den Dieb nicht mehr einholen können, wäre fiktiv und daher fehlerhaft), verletzt D seine Handlungspflicht vorsätzlich (auf Grund der Kenntnis ist eine Einordnung als fahrlässig nicht vertretbar). Die Pflichtverletzung ist L gemäß § 278 BGB zuzurechnen. Durch die Pflichtverletzung wird der Schaden des K – der Verlust der 200 € - adäquat verursacht. Die Ausgestaltung als Geldanspruch ergibt sich, da die konkreten Geldscheine nicht wiederbeschafft werden können, zumindest aus § 251 Abs. 1 BGB. Vertretbar ist aber auch die Heranziehung des § 249 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Geldsummen-

schuld. (Es ist nur ein sehr leichter Fehler, wenn weder § 251 noch § 249 BGB genannt werden.)

Zwischenergebnis:

K hat gegen L einen Anspruch auf Ersatz von 200 € aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch des K gegen L auf 200 € Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist eine schuldhaft Verletzung eines absoluten Rechtes im Sinne des §§ 823 Abs. 1 BGB. In Betracht kommt hier nur das Eigentum an den 200 € (Noten und Münzen). (Die Verletzung des Rechts zum Besitz als sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB würde den geltend gemachten Anspruch nicht rechtfertigen und ist daher als Fehler anzusehen.) Voraussetzung wäre eine zumindest fahrlässige Eigentumsverletzung an den Scheinen/Münzen. Weder verletzt L aktiv das Eigentum noch kann angesichts der Beauftragung des D eine Verletzung einer Handlungspflicht durch L bejaht werden.

Somit scheidet ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB aus.

III. Anspruch des K gegen L auf 200 € Schadensersatz aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch wäre, dass ein Verrichtungsgehilfe des L den K widerrechtlich geschädigt hätte und L sich nicht gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten könnte. Verrichtungsgehilfen müssen anders als Erfüllungsgehilfen unselbständig sein. Schon daran scheitert ein Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB hier. Im Übrigen könnte sich L auch gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB (ordentliche Auswahl und Überwachung) entlasten.

IV. Ergebnis: K hat gegen L einen Schadensersatzanspruch auf 200 € aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB jedoch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB oder aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fragen:

1. Frage

K kann gemäß § 123 Abs. 1 1. Alternative BGB wegen arglistiger Täuschung anfechten (Frist § 124 BGB, Anfechtungserklärung § 143 BGB; Wirkung der Anfechtung § 142 BGB). Daneben kommen Ansprüche aus § 437 Nr. 3 BGB i.V.m. § 311a Abs. 2 BGB auf Schadensersatz, aus § 437 Nr. 2 BGB auf Rücktritt oder Minderung in Betracht (eine Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 BGB i. V. m. § 439 BGB ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen). Jedenfalls vor Gefahrenübergang (Übergabe) kommen auch Ansprüche aus §§ 280, 282 in Betracht. Schließlich ist noch auf die Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und § 826 BGB hinzuweisen. (Irgendeiner dieser Ansprüche reicht.)

2. Frage

Die Zahlungsverpflichtung ist noch nicht erfüllt (§ 362 BGB) solange V das Geld aus dem Scheck nicht erhalten hat. Eine Vereinbarung einer Leistung an Erfüllung statt gemäß § 364 Abs. 1 BGB (Scheck statt Geld) liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine Hingabe erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB, die den V nur verpflichtet, zunächst nur aus dem Scheck Befriedigung zu suchen.

3. Frage

Der Vertreter muss im Namen des Vertretenen und mit Vertretungsmacht handeln (§ 164 BGB). Die Nennung der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 165 BGB) ist als halbrichtig anzusehen.

4. Frage

Gemäß § 269 Abs. 1 BGB ist der vereinbarte Leistungsort (Wohnort des Käufers bei Vertragsschluss) maßgeblich (Nennung der Norm ist verzichtbar). Gemäß Treu und Glauben (§ 242 BGB) muss er dennoch an den neuen Wohnort des K liefern, da K ein berechtigtes Interesse hat und die Interessen des M nicht nennenswert tangiert werden.

5. Frage

A kann die 500 € als Verzugsschadenersatz gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 286 Abs. 1 BGB verlangen. Verzug mit der fälligen Rückgabe lag sowohl gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB als auch gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor. Ein Entlastungsgrund i.S.d. § 286 Abs. 4 BGB bestand nicht. Wer wegen der Schadenshöhe Bedenken aus § 254 BGB geltend machte, bekam dies nicht als Fehler gewertet.